

Allgemeine Bedingungen für die von der Raiffeisen Bank International AG ausgegebenen Visa und Mastercard Gold Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarten) nachfolgend „Gold Kreditkarten“

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Verwendung von physischen und digitalen Gold Kreditkarten, die Raiffeisen Bank International AG (im Folgenden „RBI“) für die Benutzung an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des mit RBI jeweils mit den Inhabern (im Folgenden „Karteninhaber“) vereinbarten und durch ein Symbol der Kreditkartenorganisation (Visa oder MasterCard) auf der Gold Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Services und der Kontaktfunktion dieses Kreditkarten-Services (Punkt IV) ausgegeben hat.

Die konkreten Funktionen der Gold Kreditkarte sind zwischen dem Karteninhaber und RBI zu vereinbaren. RBI ist nicht verpflichtet, andere als die von ihr mit dem Karteninhaber vereinbarten Funktionen der Gold Kreditkarte zu ermöglichen.

Sollten Teile dieser Allgemeinen Bedingungen nur für die physische Gold Kreditkarte oder nur für die digitale Gold Kreditkarte gelten, wird darauf besonders hingewiesen.

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln zusammen mit dem Kartenantrag sowie den Versicherungsbedingungen die Vertragsbeziehung der RBI zu den Karteninhabern der von RBI ausgegebenen **Visa und Mastercard Gold Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarten)** (im Folgenden zusammen „Kartenvertrag“).

II. Ausgabe der Gold Kreditkarte

1. Ausgabe der physischen Gold Kreditkarte

Der Karteninhaber erhält von RBI die physische Gold Kreditkarte an seine zuletzt von ihm bekanntgegebene Adresse zugesandt. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die physische Gold Kreditkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen. Die physischen Gold Kreditkarten bleiben Eigentum der RBI.

Der Karteninhaber erhält von der RBI die **Gold Kreditkarte** bei erstmaliger Zusendung per eingeschriebenem Brief und in einer getrennten Zusendung eine PIN. Jede weitere Zusendung erfolgt per nicht eingeschriebener Briefsendung.

Hat der Karteninhaber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den von ihm unterschriebenen Kartenantrag bei seiner Raiffeisenbank zur Identifizierung und Weiterleitung an RBI abzugeben, erfolgt jede Zusendung per nicht eingeschriebenem Brief.

2. Ausgabe der digitalen Gold Kreditkarte

2.1. Endgerät und Wallet

Die digitale Gold Kreditkarte ist ein digitales Abbild der von RBI an den Inhaber der digitalen Kreditkarte ausgegebenen physischen Kreditkarte. Die Ausgabe der digitalen Kreditkarte erfolgt auf einem geeigneten mobilen Endgerät („**mobiles Endgerät**“). Auf dem mobilen Endgerät muss eine für die Speicherung der digitalen Kreditkarte vorgesehene Applikation installiert sein, die dem Karteninhaber

- von RBI zu den in Punkt 2.2 enthaltenen Bedingungen („**Banken-Wallet**“) oder
- von einem anderen Anbieter aufgrund einer vom Karteninhaber mit dem Anbieter abzuschließenden Vereinbarung („**Dritt-Wallet**“) zur Verfügung gestellt wird.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber oder den Hersteller des mobilen Endgeräts, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. Entgelte, die der Mobilfunkbetreiber im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Kreditkarte in Rechnung stellt, trägt der Karteninhaber. Auf einem mobilen Endgerät kann nur eine digitale Kreditkarte zu ein und derselben physischen Kreditkarte gespeichert werden.

2.2. Banken-Wallet

RBI stellt dem Karteninhaber über App Stores Software für mobile Endgeräte mit dafür geeigneten Betriebssystemen zur Verfügung, die es dem Karteninhaber, ermöglicht,

- a. seine digitale Kreditkarte, andere geeignete mobile Zahlkarten und andere geeignete Zahlungsdienste auf dem mobilen Endgerät zu aktivieren, anzuzeigen und zu nutzen;
- b. geeignete Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen und
- c. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich
 - geeignete Kundenkarten digital zu speichern und als Identifikation wiederzugeben, sowie
 - geeignete Kundenbindungsprogramme, zu denen er sich registriert hat, zu verwalten, und
 - sich für vorgeschlagene geeignete Kundenbindungsprogramme zu registrieren.

Für die Installation und Nutzung der Banken-Wallet fallen gegenüber RBI keine Entgelte an. Im Zusammenhang mit der Nutzung können Kosten des Datentransfers des Netzbetreibers anfallen, die vom Karteninhaber selbst zu tragen sind.

Dem Karteninhaber wird das einfache, nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Banken-Wallet samt allfälliger Updates und anderer Bestandteile auf Dauer der Nutzungsvereinbarung für eigene, private Zwecke zu nutzen.

Zum Zweck der Wartung der für die Banken-Wallet erforderlichen technischen Einrichtungen können vorübergehende Einschränkungen der Nutzung der Banken-Wallet erforderlich sein.

RBI trifft keine Haftung, wenn dem Karteninhaber im Zusammenhang mit der Banken-Wallet Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung des Kreditinstitutes beruht.

Die Nutzung der Banken-Wallet für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke ist untersagt. Der Karteninhaber darf die Banken-Wallet nicht verändern, kopieren, dekompileieren, neu zusammensetzen, veröffentlichen, vervielfältigen, nachbauen oder Derivatprodukte daraus erstellen. Der Karteninhaber hat vor dem Hochladen von Daten in die Banken-Wallet sicherzustellen, dass ihm an den Daten die entsprechenden Nutzungsrechte zustehen und die Veröffentlichung rechtmäßig ist.

Die Nutzung der in der Banken-Wallet gespeicherten mobilen Zahlkarten, anderen Zahlungsdienste, Kundenbindungsprogramme und Mehrwertservices erfolgt auf Grundlage der dazu zwischen dem Karteninhaber einerseits und dem Anbieter dieser Dienste andererseits abzuschließenden Verträge. RBI wird – soweit es nicht selbst Anbieter dieser Dienste ist – nicht Partei dieser Verträge und hat auch keine Möglichkeit, auf Inhalte Dritter, zu denen allenfalls über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird, Einfluss zu nehmen. RBI übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Inhalte von Dritten (z.B. andere kartenausstellende Kreditinstitute, Anbieter von Kundenbindungsprogrammen, Anbieter von Mehrwertservices), zu denen über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird. Sollte RBI Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten der Banken-Wallet erlangen, wird es diese Inhalte löschen bzw. den Zugang zu diesen Inhalten unverzüglich entfernen lassen.

Der Zugriff auf die in der Banken-Wallet gespeicherten Inhalte Dritter hängt von der Erfüllung der vom Karteninhaber mit den Dritten vereinbarten Voraussetzungen ab. Dies gilt insbesondere für die Identifizierung des Karteninhabers durch die mit dem Dritten vereinbarten Merkmale (z.B. PIN und TAN).

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Download der Banken-Wallet aus dem App Store und wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Karteninhaber kann das Nutzungsrecht jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und auch durch Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät kündigen. RBI hat - wenn kein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt - bei der Kündigung eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

Die Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät des Karteninhabers und die Kündigung der Nutzungsvereinbarung zur Banken-Wallet können dazu führen, dass auch die in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Kreditkarte und sonstige Leistungen der RBI oder Dritter (wie insbesondere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste) für den Karteninhaber nicht mehr verwendbar sind.

2.3. Aktivierung der digitalen Kreditkarte

Bei Verwendung der Banken-Wallet erfolgt die Aktivierung der digitalen Kreditkarte unter Verwendung des vom Karteninhaber nach Punkt VII festgelegten CardService SecureCode und eines einmal gültigen Sicherheitscodes, den der Karteninhaber per SMS an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer übermittelt erhält.

Bei Verwendung einer Dritt-Wallet erfolgt die Aktivierung mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält.

Falls der Karteninhaber mit seiner Raiffeisenbank, die das Referenzkonto nach Punkt VIII.2. führt („**Raiffeisenbank**“), die Nutzung von Electronic Banking vereinbart hat, kann die Aktivierung der digitalen Kreditkarte in der Banken-Wallet und in der Dritt-Wallet auch durch das zwischen der Raiffeisenbank und dem Karteninhaber für das Electronic Banking vereinbarte Identifikationsverfahren Signatur-App erfolgen.

III. **Persönlicher Code und Kundenauthentifizierung**

1. Persönlicher Code

Der Karteninhaber erhält von RBI in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code (nachfolgend „**PIN**“) an seine zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt.

Hat der Karteninhaber die PIN-Wahl beauftragt, unterbleibt die Zusendung der PIN an den Karteninhaber. Der Karteninhaber erhält stattdessen bei Zusendung der **Gold Kreditkarte** eine Information wie er sich über die Homepage www.r-card-service.at registrieren lassen kann, um seine Wunsch - PIN zu erhalten. Nachträgliche Änderungen der Wunsch – PIN sind im selben Verfahren möglich.

Die PIN kann vom Karteninhaber an geeigneten Geldausgabeautomaten jederzeit geändert werden. RBI ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Geldausgabeautomaten die PIN-Änderung anbieten.

Der für Zahlungen mit der digitalen Kreditkarte benötigte persönliche Code entspricht dem persönlichen Code zur physischen Kreditkarte, sodass zur digitalen Kreditkarte keine weitere Zusendung/Anzeige erfolgt.

2. Kundenauthentifizierung

Abhängig von der jeweils verwendeten Wallet setzt die Verwendung der digitalen Kreditkarte die Kundenauthentifizierung („**Kundenauthentifizierung**“) am mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung ist ein am mobilen Endgerät vorhandenes Verfahren zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers auf Grundlage der Gerätebindung (mittels einer Gerätemummer, die bei der Installation dem mobilen Endgerät zugeordnet und in den Systemen des Kreditinstitutes registriert wird) gemeinsam mit der Geräte-PIN (je nach Gerätetyp ein vier- oder sechsstelliger Zugangscode) oder biometrischen Mitteln (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) oder einem vom Karteninhaber im Zuge der Aktivierung der digitalen Kreditkarte festgelegten Passwort.

IV. **Bargeldbehebung und bargeldlose Zahlung mit der Gold Kreditkarte**

1. Bargeldbehebungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Gold Kreditkarte unter Eingabe der PIN an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem auf der **Gold Kreditkarte** angeführten Symbol der Kreditkartenorganisation gekennzeichnet sind, bis zu dem mit ihm vereinbarten Limit Bargeld zu beziehen („**Bargeld-Service**“).

Digitale Gold Kreditkarten können nur an Geldausgabeautomaten mit dem auf der Gold Kreditkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Kreditkarten-Service genutzt werden.

2. Bargeldlose Zahlungen

2.1 Zahlungen am POS

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol der Kreditkartenorganisation gekennzeichnet sind („**POS-Kassen**“) mit der **Gold Kreditkarte** unter Eingabe der PIN bargeldlos Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend „**Vertragsunternehmen**“) im In- und Ausland beziehen. Im Ausland kann anstelle der PIN die Unterschrift des Karteninhabers erforderlich sein

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Digitale Kreditkarten können nur an POS-Kassen mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Kreditkarten-Services genutzt werden. Je nach für die Speicherung der digitalen Kreditkarte verwendeter Wallet und Anforderung der POS-Kasse kann nach der Kundenauthentifizierung am mobilen Endgerät die Eingabe des persönlichen Codes an der POS-Kasse entfallen.

2.2. Zahlungen an POS-Kassen ohne Eingabe der PIN

a) Kleinbetragszahlungen am POS

An POS-Kassen, die mit dem auf der **Gold Kreditkarte** angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion des Kreditkartenservices gekennzeichnet sind, ist der Kunde auch berechtigt, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe der PIN, durch bloßes Hinhalten der **Gold Kreditkarte** zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos **bis zu einem Betrag von Euro 50,00 pro Einzeltransaktion** („**Kontaktlos-Einzeltransaktionslimit**“) zu bezahlen („**Kleinbetragszahlungen**“). Der Kunde weist bei solchen Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten der **Gold Kreditkarte** zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Nach dem Hinhalten der Kreditkarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen auf **insgesamt Euro 150,00** beschränkt. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Transaktion mit der PIN durchführen. Die genannten Betragsgrenzen gelten nicht, wenn die Eingabe der PIN bei Zahlungen mit einer digitalen Kreditkarte nach Kundenauthentifizierung entfällt (Punkt IV. 2.1.letzter Satz).

Vor dem erstmaligen Einsatz der **Gold Kreditkarte** für Kleinbetragszahlungen muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse unter Eingabe der PIN oder zum Bargeldbezug unter Eingabe der PIN verwendet worden sein.

b) Zahlung von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren

Zahlungen von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS Terminals im In- und Ausland sind in der in Punkt IV.2.2.a) beschriebenen Weise bis zu den mit dem Karteninhaber vereinbarten Limite (Punkt V.) ohne Eingabe der PIN möglich.

3. Zahlungen mit der in der Dritt-Wallet gespeicherten digitalen Kreditkarte in Apps und im Internet

Wenn der Karteninhaber seine digitale Kreditkarte in einer Dritt-Wallet gespeichert hat und die Verwendung der dort gespeicherten digitalen Kreditkarte als Zahlungsoption angeführt ist, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der digitalen Kreditkarte in Apps und im Internet auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem nach Punkt V. vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch Auswahl der für diese Zahlung vorgesehenen Schaltfläche eingeleitet. Durch das Bestätigen der Zahlung mittels der Kundenauthentifizierung weist der Karteninhaber RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4. Zahlungen mit der physischen Kreditkarte im Fernabsatz

4.1 Im Fernabsatz verwendete Kartendaten

Kartendaten im Sinne dieses Abschnitts sind

- Kartenummer
- Ablaufdatum (Monat und Jahr)
- Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Kreditkarte befindet, auch als CVC (=Card Verification Code) bezeichnet).

4.2 Zahlungen im Fernabsatz

a) einmalige und wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Limits mit der physischen Kreditkarte ohne deren Vorlage einmalige und wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, die Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes anbieten, bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

(i) Visa Secure/Mastercard Secure Code Mastercard Identity Check („3D Secure Verfahren“)

Zahlungen mit der physischen Kreditkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sind nur im Rahmen des 3D Secure Verfahrens des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service zulässig.

Für die Teilnahme des Karteninhabers am 3D Secure Verfahren ist keine Registrierung des Karteninhabers erforderlich. Die Zahlung wird mittels

- CardService Secure Code (CSSC) und
- 3D Secure Code

authentifiziert.

Der CSSC ist ein Passwort, das der Karteninhaber in Mein Portal (Punkt VII) festlegt und das jederzeit vom Karteninhaber über Mein Portal wieder geändert werden kann.

Der 3D Secure Code ist ein einmal gültiger Sicherheitscode für die jeweilige Zahlungstransaktion, den der Karteninhaber per SMS an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer übermittelt erhält.

Bei Auswahl der Zahlungsart „3D Secure Verfahren“ im Internet sind vom Karteninhaber die Kartendaten einzugeben. Nach Eingabe der Kartendaten öffnet sich ein Dialogfenster zur Abfrage des CSSC und des an den Karteninhaber übermittelten 3D Secure Codes. Nach Überprüfung der Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) ist der CSSC und der 3D Secure Code in die vorgesehenen Eingabefelder einzugeben. Durch deren Eingabe und die Bestätigung der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z.B. Senden-Button), weist der Karteninhaber RBI unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Kartenkonto zu belasten. RBI nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet, bereits jetzt an.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausländische Mobilfunkanbieter nicht immer ein SMS-Service anbieten oder technische Probleme und Verzögerungen auftreten können, sodass empfohlen wird, die Mobiltelefonnummer eines österreichischen Telekommunikationsanbieters RBI bekannt zu geben.

Falls der Karteninhaber mit seiner Raiffeisenbank die Nutzung von Electronic Banking und das Identifikationsverfahren Raiffeisen Signatur-App vereinbart hat, tritt anstelle des CSSC und des 3D Secure Codes dieses Identifikationsverfahren.

Nach Eingabe der Kartendaten werden die Transaktionsdaten (Card ID, Karteninhaber, Zahlungsempfänger, Betrag und Währung) in das zwischen dem Karteninhaber und seiner Raiffeisenbank vereinbarte Electronic Banking übermittelt. Der Karteninhaber hat die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäftes (insbesondere den Rechnungsbetrag) zu überprüfen, bevor er den Auftrag erteilt. Die Erteilung des Auftrages erfolgt mittels Raiffeisen Signatur-App. RBI erhält den Status Code (Bestätigung, Ablehnung oder Fehler) übermittelt. Der Karteninhaber weist dadurch RBI unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Kartenkonto zu belasten. RBI nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet, bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D Secure Verfahren des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service an, so ist dieses Verfahren zu verwenden, auch wenn das Vertragsunternehmen daneben noch andere Verfahren für Zahlungen unter Verwendung der physischen Kreditkarte anbietet.

(ii) andere Zahlungen im Fernabsatz

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D Secure Verfahren des auf der Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Service nicht an, so dürfen Zahlungen mit der physischen Kreditkarte auch mittels Bekanntgabe der Kartendaten erfolgen. Der Karteninhaber weist in diesem Fall durch Bekanntgabe der Kartendaten RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen gilt die Anweisung zum ersten Zahlungsvorgang auch für alle nachfolgenden Zahlungsvorgänge.

b) Glücksspieltransaktionen-Gewinnauszahlung

Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z.B. aus Lotterien) auf die Kreditkarte auszahlen zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Glücksspielunternehmen die Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um diese Auszahlung zu ermöglichen.

c) Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisung“)

Im Fall einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird innerhalb des mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits der Geldbetrag blockiert, dem der Karteninhaber zugestimmt hat. RBI gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet bis zum blockierten Betrag für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei RBI eingereichten Betrages. Der Karteninhaber hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der RBI hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist gegenüber RBI innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kartenkontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. Die Erstattung erfolgt durch Gutschrift auf dem Kartenkonto.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von RBI oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Dies erfolgt seitens RBI durch Andruck auf der Monatsrechnung.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

V. Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Gold Kreditkarte

- a) Mangels einer abweichenden Vereinbarung ist die Verwendung der **Gold Kreditkarte** für Bargeldbehebungen und bargeldlose Zahlungen durch die Limite pro Zeiteinheit (z.B. monatlich, wöchentlich, täglich) laut der vereinbarten **Preis- und Leistungsübersicht** beschränkt. Die mit dem Karteninhaber vereinbarten Limite gelten immer für alle seine physischen und digitalen Karten gemeinsam.

Der Betrag, der für die Verwendung der physischen und digitalen Gold Kreditkarte jeweils zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem vereinbarten Limit abzüglich der mit der physischen und digitalen Gold Kreditkarte getätigten Kartenumsätze, Blankoanweisungen bzw. offenen Monatsrechnungen. Änderungen der Limite gelten immer für die physische und digitale Karte gemeinsam. Der Kunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limite bei RBI zu veranlassen (dies gilt vorbehaltlich Punkt b). Für die Änderung der Limite durch die RBI gelten die Punkte XVI.2 und XVII. a dieser Bedingungen.

- b) **Die für die kontaktlosen Zahlungen geltenden Limite können nicht herabgesetzt werden. Die kontaktlose Zahlungsfunktion kann aus technischen Gründen nicht deaktiviert werden.**
- c) Kontaktlose Zahlungen verringern ebenfalls den Betrag, der dem Karteninhaber aufgrund der vereinbarten Limite zur Verfügung steht.

Einzahlungen/Überweisungen auf das Kartenkonto sind nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Erstattungen aus mit der **Gold Kreditkarte** getätigten Transaktionen.

VI. Weitere Bestimmungen zur Verwendung der Gold Kreditkarte

1. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen dem Karteninhaber und einem Vertragsunternehmen über mit der **Gold Kreditkarte** bezahlten Lieferungen und Leistungen ergeben, sind direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die RBI übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch das Vertragsunternehmen.

2. Verfügbarkeit der Systeme

ACHTUNG: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der RBI liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. Auch in solchen Fällen, dürfen die nach Punkt XV geheim zu haltenden, Daten nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

VII. Mein Portal

1. Zweck

Mein Portal dient der Kommunikation zwischen Karteninhaber und RBI über die Internetseite der RBI und ist aufrufbar unter r-card-service.at/meinportal.

2. Verwendung

2.1 Verwendung für die Abgabe von Erklärungen zu Verträgen

Mein Portal kann für die Abgabe von Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die RBI mit seinen Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat.

2.2 CardService Secure Code

Über Mein Portal wird der CSSC (CardService Secure Code) vom Karteninhaber festgelegt und kann auch wieder vom Karteninhaber abgeändert werden (Punkt VII.3.).

2.3 Zustellung/Bereitstellung von Informationen und Erklärungen der RBI an den Karteninhaber:

a) Anwendbare Regelungen

- (i) Für die Zustellung der Angebote der RBI auf Änderung von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Allgemeinen Bedingungen gilt Punkt XVII.
- (ii) Des Weiteren gelten für die Zustellung über Mein Portal Punkt VIII 2 (Monatsabrechnung/Kontoabschluss) und Punkt VIII 3 (Informationen zu laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und den Monatsabrechnungen).
- (iii) Auch andere als die vorstehend im Punkt (i) und (ii) angeführten Informationen und Erklärungen der RBI mit Bezug auf die Geschäftsverbindung mit dem Karteninhaber können von RBI in Mein Portal zum Abruf bereitgestellt werden.

b) Zugang der Informationen und Erklärungen

Wird der Karteninhaber über die Zustellung in Mein Portal an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesondert informiert, ist mit Zugang dieser gesonderten Information beim Karteninhaber auch die in Mein Portal zugestellte Information oder Erklärung dem Karteninhaber zugegangen.

Erfolgt keine gesonderte Information über die Zustellung in Mein Portal, gelten die dort zum Abruf bereitgestellten Informationen und Erklärungen mit tatsächlichem Abruf über Mein Portal durch den Karteninhaber als dem Kontoinhaber zugestellt.

3. Registrierung

Nach Eingabe der Card ID in Mein Portal erfolgt die Identifikation des Karteninhabers durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Karteninhaber bekannt gegebenen E-Mail-Adresse mit einem link, der zurück in Mein Portal leitet. Danach legt der Karteninhaber ein Passwort für den Zugriff auf Mein Portal fest und bestätigt durch Eingabe des dem Karteninhaber von RBI an die vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

Bei Karteninhabern, die mit ihrer Raiffeisenbank, bei der das Referenzkonto nach Punkt VIII.2. geführt wird, Electronic Banking vereinbart haben, wird dieser Registrierungsprozess ersetzt durch das mit der Raiffeisenbank vereinbarte Identifikationsverfahren Signatur-App.

Der letzte Schritt des Registrierungsprozesses ist die Festlegung des CSSC (CardService SecureCodes), der für Zahlungen im Fernabsatz Punkt IV.4.2. (i) benötigt wird und die Bestätigung durch Eingabe eines dem Karteninhaber von RBI an die vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

4. Zugriff auf Mein Portal

Für den Zugriff auf Mein Portal gibt der Karteninhaber die Card ID ein. Die Identifikation des Karteninhabers erfolgt durch Eingabe des vom Karteninhaber selbst in Mein Portal festgelegten Passwortes sowie des dem Karteninhaber von RBI an die vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

Hat der Karteninhaber mit der Raiffeisenbank, bei der das Referenzkonto nach Punkt VIII.2. geführt wird, Electronic Banking vereinbart und das Identifikationsverfahren Signatur-App vereinbart, so erfolgt der Zugriff auf Mein Portal über dieses Identifikationsverfahren.

VIII. Kartenkonto

1. Belastungen und Gutschriften

Zu der physischen und digitalen **Gold Kreditkarte** wird bei RBI ein gemeinsames Konto (im Folgenden „**Kartenkonto**“) für den Karteninhaber geführt.

Alle Beträge, die der Karteninhaber an RBI im Zusammenhang mit der physischen und digitalen **Gold Kreditkarte** zu zahlen hat, werden dem Kartenkonto umgehend angelastet und mit einem allfälligen Guthaben sofort verrechnet.

1.2. Fremdwährung

Erteilt der Karteninhaber einen Auftrag in ausländischer Währung wird der jeweilige Betrag wie folgt in Euro umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der von
 - Visa Inc. ,1 Sheldon Square, London, W2 6TT, UK (bei Visa Kreditkarten) oder von der
 - Mastercard International Incorporated, 2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA (bei Mastercard Kreditkarten)auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen, wie z.B. Bloomberg oder Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlicher festgelegte Kurse.

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können auf der Internetseite der Visa Inc. <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> bzw. Mastercard International Incorporated <https://www.mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html> abgefragt werden. Die Adressen dieser Internetseiten werden auch auf der Internetseite der RBI bekanntgegeben.

Für die Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs herangezogen, der von Mastercard International Incorporated bzw. Visa Inc zum Zeitpunkt der Autorisierung gebildet ist. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

Die RBI übermittelt dem Karteninhaber unverzüglich nachdem RBI in einem Monat den ersten auf eine bestimmte andere Währung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) als dem Euro lautenden Zahlungsauftrag erhalten hat, eine Mitteilung über die gesamten Währungsumrechnungsentgelte, die sie für die Umrechnung des zu zahlenden Betrags in Euro verrechnet, ausgedrückt als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank.

Die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Karteninhaber an eine von ihm der RBI bekanntgegebene Mobil-Telefonnummer. Hat der Karteninhaber RBI keine Mobil-Telefonnummer bekanntgegeben, kann die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen. Der Karteninhaber kann auf die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte verzichten.

1.3. Gutschriften und Guthabenverzinsung

RBI kann Gutschriften auf dem Kartenkonto, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird RBI die Gutschrift nur dann stornieren, wenn RBI die Unwirksamkeit des Auftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann RBI die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

Guthaben werden nicht verzinst.

2. Monatsabrechnung/Kontoabschluss

Das Kartenkonto wird kontokorrentmäßig geführt und abgerechnet. Einmal im Monat erfolgt eine Abrechnung (Monatsabrechnung), die dem Karteninhaber über Mein Portal auf der Internetseite der RBI derart zum Abruf bereitgestellt wird, dass der Karteninhaber unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Die Monatsabrechnung enthält Informationen über die jeweils ausgeführten Buchungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung). Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 3 Tagen ab dem Rechnungsdatum fällig und wird von dem Konto, für das der Karteninhaber RBI das Sepa-Mandat erteilt hat (im Folgenden „Referenzkonto“), eingezogen. Sollte dieses keine Deckung aufweisen, so wird der Rechnungsbetrag wieder dem Kartenkonto angelastet. Die Verzugszinsen nach Punkt VIII. 4. werden dem Kartenkonto ebenfalls angelastet. Der Kontoabschluss erfolgt monatlich und der Abschlussaldo wird weiter verzinst (Zinseszinsen).

Der Karteninhaber ermächtigt RBI vom Referenzkonto gemäß Punkt VIII. 2. 1 (ein) Cent einzuziehen, wenn seit dem letzten Einzug per SEPA-Lastschriftmandat 30 Monate vergangen sind. Der Betrag wird im Folgemonat wieder gutgeschrieben. RBI wird den Kunden per SMS informieren, sollte das SEPA-Lastschriftmandat auslaufen.

3. Informationen zu den laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und den Monatsabrechnungen

Alle Informationen zu laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und allen über das Konto abgewickelten Zahlungsvorgängen sowie die Monatsrechnungen werden dem Karteninhaber über Mein Portal auf der Internetseite der RBI zum Abruf derart bereitgestellt, dass der Karteninhaber die Information unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Zugriff auf diese Informationen erhält der Karteninhaber gemäß Punkt VII. 4. über Mein Portal.

Über die vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefon-Nummer wird RBI den Karteninhaber über die Bereitstellung der Monatsrechnung informieren. Ab 1.11.2021 erfolgt die Information über die Bereitstellung der Monatsrechnung an die vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Diese Benachrichtigung per SMS unterbleibt, wenn der Karteninhaber zusätzlich zur Online-Einsicht auf der Internet Seite der RBI die Zustellung der Monatsrechnung im PDF-Format an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse beauftragt hat. Ab 1.11.2021 entfällt die Zustellung der Monatsrechnung im PDF-Format an die vom Karteninhaber bekannt gegebenen E-Mail-Adresse.

Der Karteninhaber kann an Geldausgabeautomaten unter Verwendung der **Gold Kreditkarte** und der PIN jenen Betrag abfragen, der unter Berücksichtigung des vereinbarten Limits und der getätigten Kartenumsätze bzw. offenen Monatsrechnungen (einschließlich Blankoanweisungen) noch für die Verwendung der **Gold Kreditkarte** zur Verfügung steht („Saldoabfrage“). RBI ist nicht verpflichtet dafür zu sorgen, dass Geldausgabeautomaten diese Funktion anbieten.

Die Kreditkartenumsätze und -salden wie auch die Card ID werden von RBI aufgrund einer vom Karteninhaber gesondert erklärten Zustimmung an die Raiffeisenbank, die das Referenzkonto nach Punkt VIII.2. führt und mit der der Karteninhaber die Nutzung von Electronic Banking vereinbart hat, zur Anzeige im Electronic Banking des Karteninhabers und/oder zu Beratungszwecken übermittelt. Die Zustimmung des Karteninhabers kann mittels der zum Electronic Banking vereinbarten Identifikationsmerkmale erteilt werden. RBI ist nicht verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Raiffeisenbank diese Funktion anbietet.

4. Zahlungsverzug

Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Monatsabrechnung in Verzug, so ist RBI berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p.a. vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

RBI ist berechtigt, einen nicht beglichenen Betrag erneut vom Referenzkonto nach Punkt VIII.2 einzuziehen. Zahlungserinnerungen werden per SMS an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesendet.

Mahnschreiben werden an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Adresse gesendet.

5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Karteninhaber jedenfalls dann eine Berichtigung durch die RBI erwirken, wenn er die RBI unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung des Kartenkontos hiervon unterrichtet hat. Diese Befristung gilt nicht, wenn RBI dem Karteninhaber die Informationen gemäß Punkt VIII.2. zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Karteninhabers auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

RBI wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem RBI von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser RBI angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat RBI der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat RBI seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

IX. Bildwahl bei Beantragung einer physischen Gold Kreditkarte

Abhängig vom jeweiligen Bestellweg, hat der Karteninhaber dabei die Möglichkeit, der RBI elektronisch ein auf der Vorderseite der Karte wiederzugebendes Bild zu übermitteln. Der Karteninhaber hat dabei selbst zu prüfen, ob die Verwendung des von ihm gewünschten Bilds zulässig ist und insbesondere keine fremden Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt. Der Karteninhaber wird – auch wenn ihn daran kein Verschulden trifft - der RBI alle Schäden, die aus der unzulässigen Verwendung eines Bilds entstehen, ersetzen. Die RBI trifft hinsichtlich der Zulässigkeit der Bildverwendung keine Prüfpflicht. RBI ist jedoch berechtigt, ein Bild abzulehnen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass seine Verwendung unzulässig wäre. Über eine derartige Ablehnung wird die RBI den Karteninhaber nachträglich per E-Mail informieren. Der Karteninhaber erhält im Falle einer Bild-Ablehnung eine mit einem Standard-Bild aus der RBI-Bilder-Galerie ausgestattete **Gold Kreditkarte**, hat in diesem Anlassfall jedoch die Möglichkeit, einmalig den kostenlosen Austausch gegen eine **Gold Kreditkarte** zu verlangen, die mit einem anderen vom ihm übermittelten Bild ausgestattet ist.

X. Abschluss des Kartenvertrages und Prüfung des neu eingerichteten Kartenkontos

RBI ist nicht verpflichtet, einen Kartenantrag anzunehmen.

Der Kartenvertrag über die physische Kreditkarte kommt durch Zusendung der physischen **Gold Kreditkarte** an den Karteninhaber zustande.

Der Karteninhaber ermächtigt RBI, einmalig zu Prüfungszwecken vom Referenzkonto gemäß Punkt VIII. 2. 1 (ein) Cent einzuziehen.

XI. Erneuerung der Gold Kreditkarte

Die **Gold Kreditkarte** ist bis zum Ende der auf ihr vermerkten Laufzeit gültig. Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue **Gold Kreditkarte**. Die neue **Gold Kreditkarte** trägt dasselbe Bild wie die bisherige **Gold Kreditkarte**. War die ablaufende **Gold Kreditkarte** im Standard Gold-Kartendesign gehalten, so wird die neue Karte ebenfalls im jeweils aktuellen Standard Gold-Kartendesign ausgestellt.

Der Karteninhaber kann während der auf der **Gold Kreditkarte** vermerkten Laufzeit beantragen, dass ihm eine neue **Gold Kreditkarte** mit einem anderen Bild gemäß Punkt IX ausgestellt wird. Dieser Kartenaustausch ist einmal pro Laufzeit kostenlos. Für jeden weiteren Austausch aufgrund eines beauftragten Bildwechsels ist ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsübersicht zu entrichten.

Durch die Verwendung der neuen Gold Kreditkarte zur Zahlung an einer POS-Kasse unter Eingabe der PIN oder zum Bargeldbezug unter Eingabe der PIN wird die alte Gold Kreditkarte schon vor Ablauf der auf ihr vermerkten Laufzeit deaktiviert. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen **Gold Kreditkarte** verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten **Gold Kreditkarte** zu sorgen.

Die RBI ist bei aufrehtem Kartenvertrag berechtigt, die **Gold Kreditkarte** aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue **Gold Kreditkarte** zur Verfügung zu stellen.

Die digitale Kreditkarte steht dem Karteninhaber auf Dauer der Gültigkeit der physischen Kreditkarte zur Verfügung, wobei die RBI jederzeit berechtigt ist, dem Karteninhaber eine neue digitale Karte zur Verfügung zu stellen.

XII. Laufzeit des Kartenvertrags und Beendigung

1. Laufzeit des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Kartenvertrag zu einer digitalen Kreditkarte endet mit dem Ende des Kartenvertrags der in der digitalen Kreditkarte abgebildeten physischen Kreditkarte. **Bei Beendigung des Kartenvertrags über die digitale Kreditkarte bleibt hingegen der Kartenvertrag über die physische Kreditkarte weiter aufrecht, sofern er nicht ebenfalls gekündigt wird.**

2. Kündigung des Kartenvertrags

a) ordentliche Kündigung durch den Karteninhaber

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag (für die physische und/oder digitale Kreditkarte) jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Kartenvertrages anlässlich einer von RBI vorgeschlagenen Änderung des Kartenvertrages (Punkt XVII) bleibt unberührt.

b) ordentliche Kündigung durch RBI

Die RBI kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

c) außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können RBI und der Kunde den Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

d) Rechtsfolgen

Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung des Kartenvertrags nicht berührt und sind zu erfüllen. Die **Gold Kreditkarte** ist mit Wirksamwerden der Kündigung an RBI zu retournieren. Eine digitale Kreditkarte ist vom Karteninhaber mit Ende des Kartenvertrags am mobilen Endgerät zu löschen. RBI ist berechtigt, nicht zurückgegebene Kreditkarten zu sperren und/oder einzuziehen und digitale Kreditkarten zu löschen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der **Gold Kreditkarte** werden dem Kontoinhaber bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der **Gold Kreditkarte** anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der **Gold Kreditkarte**.

XIII. Entgelte

Die RBI ist berechtigt, für die **Gold Kreditkarte** und die damit verbundenen Funktionen dem Karteninhaber die mit ihm anlässlich der Kartenbestellung vereinbarten Entgelte zu verrechnen.

Die Jahresgebühr wird jeweils mit Ablauf des ersten Kalendermonats eines Vertragsjahres fällig. Das erste Vertragsjahr beginnt mit Zusendung der **Gold Kreditkarte** an den Karteninhaber.

Für Entgeltänderungen einschließlich Anpassungen an den Verbraucherpreisindex 2000 gilt Punkt XVII dieser Allgemeinen Bedingungen.

XIV. SMS Sicherheits-Paket

Der Karteninhaber erhält bei jeder der folgenden Transaktionen ein SMS an die von ihm bekanntgebende Mobiltelefonnummer zur Information:

- jede autorisierte Transaktion über Euro 70,00;
- jede abgelehnte Transaktion;
- bei Erreichung von 70% des Kartenlimits.

Das SMS Sicherheits-Paket kann jederzeit durch den Karteninhaber aktiviert oder deaktiviert werden.

XV. Sorgfaltspflichten und Informationspflichten des Karteninhabers

1. Sorgfältige Verwahrung und Geheimhaltung

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die

- **physische Gold Kreditkarte** sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der **Gold Kreditkarte** an dritte Personen ist nicht zulässig.
- das mobile Endgerät, auf dem eine digitale Kreditkarte aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Kreditkarte(n) ist nicht zulässig.

Warnhinweis: Wenn die am mobilen Endgerät in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Kreditkarte nicht deaktiviert wird, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (siehe Punkt IV 2.2.) weiterhin möglich.

Der persönliche Code (PIN), die Geräte-PIN, das Passwort nach Punkt III.2., der 3D Secure Code, der CSSC, Signatur Code (Signatur-App) sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der RBI oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden und dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei ihrer Verwendung sind alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Bei Zahlungen mit der Kreditkarte im Fernabsatz (Punkt IV.4.) ist der Karteninhaber verpflichtet, die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten zu schließen und nicht nur deren Anzeige zu beenden, sodass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen.

Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt haben könnte, hat der Karteninhaber unverzüglich die Sperre der Karte zu veranlassen.

Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

2. Veranlassung der Sperre bei Abhandenkommen oder missbräuchlicher Verwendung der Kreditkarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der **Gold Kreditkarte** hat der Karteninhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der **Gold Kreditkarte** wie nachstehend in Punkt XVI. vereinbart zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber bei Abhandenkommen (z.B. Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der **Gold Kreditkarte** darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde wird er diese auf Verlangen der RBI im Original oder in Kopie übergeben.

3. Änderung der Kontaktdaten und Kontodaten

Der Karteninhaber hat der RBI Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und der anderen Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie seiner Kontoverbindung zum Referenzkonto unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der RBI als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm der RBI bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Karteninhaber eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt, gelten Erklärungen für die die Zustellung per E-Mail vereinbart ist als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

4. Sonstige Informationspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat über folgende Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren: Arbeitgeberwechsel, Eintritt der Beschäftigungslosigkeit, Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Tätigkeit (und umgekehrt).

XVI. Sperre

1. Sperre durch den Karteninhaber

Die Sperre einer **Gold Kreditkarte** kann vom Karteninhaber jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten SperrHotline, deren Telefonnummer die RBI dem Karteninhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite der RBI www.r-card-service.at abrufbar ist, beauftragt werden.

EINE SPERRE DER PHYSISCHEN KREDITKARTE BEWIRKT AUCH DIE SPERRE DER DIGITALEN KREDITKARTE.

EINE SPERRE DER DIGITALEN KREDITKARTE HAT KEINE AUSWIRKUNG AUF DIE PHYSISCHE KREDITKARTE. IN DIESEM FALL HAT DIE SPERRE DER PHYSISCHEN KREDITKARTE GESONDERT ZU ERFOLGEN.

Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Der Karteninhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von digitalen Kreditkarten bzw. einzelner digitaler Kreditkarten zu seiner physischen Kreditkarte zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue digitale Kreditkarte nur aufgrund eines Antrages des Karteninhabers erstellt.

2. Sperre durch RBI

Die RBI ist berechtigt, die **Gold Kreditkarte** ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Gold Kreditkarte** oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Gold Kreditkarte** besteht;
- (iii) der Karteninhaber seine Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit seiner **Gold Kreditkarte** oder einer dazu ausgegebenen Partnerkarte nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

RBI wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

In den Fällen (i) und (iii) ist RBI auch berechtigt, die zur **Gold Kreditkarte** vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Karteninhabers herabzusetzen.

Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes („kontaktlose Zahlungen“). Kontaktlose Zahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal insgesamt Euro 150,00 weiterhin möglich.

Zwecks Abklärung des Verdachts einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Gold Kreditkarte ist RBI berechtigt, den Karteninhaber per SMS über die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu kontaktieren.

XVII. Änderungen des Kartenvertrages

a. Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags

- (i) Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags werden dem Karteninhaber von der RBI wie nachstehend geregelt angeboten („Änderungsangebot“). Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung („Gegenüberstellung“) dargestellt. Betrifft das Änderungsangebot die Allgemeinen Bedingungen, wird RBI die Gegenüberstellung sowie die vollständige Gegenüberstellung der neuen Allgemeinen Bedingungen auch auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden zugestellt. Die Zustellung erfolgt per E-Mail, wenn der Kunde mit RBI für die Kommunikation den Weg des E-Mails vereinbart hat oder per Post. Ab 1.11.2021 erfolgt die Zustellung nur in Mein Portal. Über diese Zustellung wird der Karteninhaber gesondert per E-Mail an die zuletzt vom Karteninhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse informiert. Ab Zustellung – auch in Mein Portal – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch RBI nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder ab 1.11.2021 in Mein Portal, kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in Mein Portal auch die Information darüber haben dem Karteninhaber jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.
- (ii) Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.

b. Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen)

- (i) Änderungen der vereinbarten Entgelte für Leistungen werden dem Karteninhaber von RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber von RBI wie unter lit a vereinbart zuzustellen.
- (ii) Auf dem in Absatz b (i) vereinbarten Weg darf mit dem Karteninhaber eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 („Verbraucherpreisindex“) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Karteninhaber in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Karteninhaber auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

c. Änderung vereinbarter Leistungen

- (i) Änderungen der von RBI dem Karteninhaber zu erbringenden Leistungen werden dem Karteninhaber durch RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber wie in lit a vereinbart zuzustellen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

- (ii) Auf dem in Abs. c (i) vorgesehenen Weg darf RBI mit dem Karteninhaber eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender sinkender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen der RBI oder eine für den Karteninhaber zumutbare Einschränkung der Leistungen der RBI und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zugunsten der RBI ergeben.

d. Änderung der vereinbarten Sollzinssätze

- (i) Beabsichtigt RBI eine Anpassung des Sollzinssatzes, so bietet RBI dem Karteninhaber diese Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Karteninhabers zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen.

Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber wie in lit a vereinbart zuzustellen und er hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

- (ii) Auf dem in Abs. d (i) vorgesehenen Weg darf RBI mit dem Karteninhaber eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:
- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der sich aus der Veränderung auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten der RBI im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäft seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung
 - Eine Zinssatzanhebung nach Abs. d (i) darf 0,5%-Punkte pro Jahr nicht übersteigen und ist erstmals frühestens zwei Jahre nach Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages zulässig.
 - Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.

XVIII. Hauptkarte und Partnerkarte

Der Karteninhaber kann zu seiner Hauptkarte die Ausstellung einer Partnerkarte für eine dritte Person, die jedenfalls das 14. Lebensjahr vollendet haben muss, beantragen. Die Ausstellung der Partnerkarte liegt im alleinigen Ermessen der RBI.

Die Partnerkarte und die PIN (falls keine Wunsch-PIN beauftragt wird) werden direkt an den Inhaber der Partnerkarte übermittelt. Handelt es sich jedoch beim Partnerkarteninhaber um einen mündigen Minderjährigen (also um eine Person, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat), so werden die Partnerkarte und die PIN (falls keine Wunsch-PIN beauftragt wird) an den Hauptkarteninhaber übermittelt, der sie an den mündigen Minderjährigen weitergibt.

Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Partnerkarteninhabers rechtswirksame Erklärungen bezüglich des Partnerkartenvertrages abgeben. Der Partnerkartenvertrag kann durch den Hauptkarteninhaber oder den Partnerkarteninhaber gekündigt werden.

Der Hauptkarteninhaber und der Partnerkarteninhaber haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten, die sich aus dem Partnerkartenvertrag ergeben bis zur Höhe des mit dem Hauptkarteninhaber und dem Partnerkarteninhaber vereinbarten Partnerkartenlimit. Sollte das Referenzkonto des Partnerkarteninhabers keine Deckung aufweisen, so ermächtigt der Hauptkarteninhaber RBI die offene Monatsrechnung des Partnerkarteninhabers vom Referenzkonto des Hauptkarteninhabers einzuziehen. Bei Erhöhung der Limite haftet der Hauptkarteninhaber nur dann für diese, wenn er seine Zustimmung erteilt hat. Die Haftung des Hauptkarteninhabers bleibt auch bei Beendigung des Hauptkartenvertrages aufrecht.

XIX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Karteninhaber und RBI gilt österreichisches Recht. Dies gilt vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers, soweit dieses günstiger für den Verbraucher ist.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit RBI gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzrechtes zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

Name

Adresse

Ansässigkeitsstaat(en)

Steueridentifikationsnummer(n)

Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft

- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots

- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse, sowie bei juristischen Personen zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name,

- Adresse

- Ansässigkeitsstaat(en)

- Steueridentifikationsnummer(n)

- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)